

111 Antworten auf Fragen zur Bundesstatistik der Erziehungsberatung

bke-Arbeitshilfe

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung ist bemüht, dazu beizutragen, dass in der Bundesstatistik der Jugendhilfe aussagefähige Daten zur Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII vorliegen. Deshalb hat sie in Heft 3/2006 der *Informationen für Erziehungsberatung* grundsätzlich zu den Neuerungen der statistischen Erhebung ab 2007 Stellung genommen. Jetzt legt die *bke* Antworten zu Fragen zur Bundesstatistik der Erziehungsberatung vor, die bei der Umstellung entstanden sind oder entstehen können. Die Fragen sind gegliedert in die Themen:

- Allgemeines
- Rechtsgrundlagen (§§ 16, 17, 18 und 28)
- Hilfe für junge Volljährige
- Weitere Abgrenzungen von Leistungen
- Lebenssituation des jungen Menschen
- Gründe der Hilfestellung
- Beratungsintensität/Beratungskontakt
- Beendigung der Beratung
- Weitere Fragen

Die Antworten zu den Fragen sind mit dem Statistischen Bundesamt abgestimmt.

Die Antworten werden auch auf www.bke.de in das Internet eingestellt und dort kontinuierlich gepflegt.

Allgemeines

1. Wann ist ein Fall ein Fall?

Die Bundesstatistik erfasst die Leistung für Empfänger einer Hilfe zur Erziehung. In der Regel sprechen Eltern, wenn sie Erziehungsberatung aufsuchen, von ihrem Kind, das ihnen nach ihrer Wahrnehmung Probleme macht. Gesetzestech-nisch gesprochen: „Wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Dieser „erzieherische Bedarf“ muss nicht förmlich durch einen Verwaltungsakt festgestellt werden. Für Erziehungsberatung soll vielmehr die „unmittelbare Inanspruchnahme“ sichergestellt werden (§ 36a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Personensorgeberechtigte bringen den erzieherischen Bedarf durch das Aufsuchen der Beratungsstelle zum Ausdruck.

Die Leistung Erziehungsberatung wird um des Kindes willen erbracht, das in der Beratung thematisiert wird. Dieses Kind gilt für die Statistik als der Empfänger der Hilfe.

2. Was wird in der Statistik als Fall erfasst, das Kind oder die Familie?

In der Statistik der Jugendhilfe wird jeweils der einzelne junge Mensch erfasst, für den eine Hilfe stattfindet. Aus einer Familie können auch zwei oder mehr Kinder in die Statistik gemeldet werden, wenn auch das weitere Kind/ die weiteren Kinder sich in einer Situation befinden, die Hilfe durch Erziehungsberatung erforderlich macht. (Siehe auch: Frage 3.) Die Familie ist nicht Gegenstand der Erhebung. (Eine Ausnahme gilt für die Sozialpädagogische Familienhilfe.)

3. Können auch mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Erziehungsberatung erhalten?

Ja. Wenn als Leistung Familienberatung oder Familientherapie erbracht wird (und daran mehrere Kinder teilnehmen),

dann gelten alle diese Kinder als Empfänger der Leistung und sind in die Statistik zu melden.

Wenn die Beratung jedoch nur gegenüber den Leistungsberechtigten erfolgt, aber mehrere Kinder Thema der Beratung sind, dann gilt: Als Adressaten der Hilfe werden in der Statistik nur diejenigen Kinder erfasst, die einen Hilfebedarf auslösen und für die eine Hilfe stattfindet. Hier ist die Kontrollfrage hilfreich, ob auch die Situation des zweiten oder dritten Kindes eine Unterstützung durch Erziehungsberatung erforderlich macht. Nur wenn dies bejaht werden kann, sind auch weitere Kinder in der Statistik zu berücksichtigen. Nach bisherigen Erkenntnissen trifft das nur in zehn Prozent der Beratungen zu.

4. Muss das Kind, um dessentwillen eine Beratung erfolgt, mindestens einmal in der Beratungsstelle anwesend gewesen sein?

Nein. Der Anspruch auf die Beratungsleistung liegt beim Personensorgeberechtigten. D.h. er wird um seines Kindes willen beraten, so dass er seine Erziehungsaufgabe wieder (besser) wahrnehmen kann. Die Anwesenheit des Kindes ist keine Voraussetzung für den Leistungsanspruch und auch nicht für die Meldung in die Bundesstatistik.

5. Sind alle Leistungen einer Erziehungsberatungsstelle in die Bundesstatistik zu melden?

Erziehungsberatungsstellen führen diesen Namen, weil sie die Leistung Erziehungsberatung erbringen (§ 28 SGB VIII). Zu den Empfängern dieser Leistung wird eine Bundesstatistik geführt. Grundsätzlich sind daher alle einzelfallbezogenen Leistungen der Erziehungsberatung in die Bundesstatistik zu melden. Aber es gibt auch Ausnahmen:

(1) Ehe- und Lebensberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung wie sie z.B. in Integrierten Beratungsstellen geleistet werden, sind nicht Gegenstand der Bundesstatistik. (Siehe auch: Frage 44.)

(2) Sozialpädagogische Familienhilfe, wie sie z.B. in Jugendhilfestationen neben der Erziehungsberatung erbracht wird, ist zwar Gegenstand der Bundesstatistik, aber seit 1. Januar 2007 nur noch von dem Jugendamt zu melden, das die Leistung gewährt.

(3) Beratungsleistungen, die ausschließlich auf der Basis anderer Paragraphen des SGB VIII erbracht werden (z.B. eine Beratung nach § 17 oder 18) sind nicht in der Bundesstatistik zu erfassen. (Siehe auch: Frage 29ff..)

6. Muss bereits bei der Anmeldung zum Erstgespräch abgeklärt werden, ob es sich um eine Beratung nach § 28 SGB VIII handelt?

Nein. Um eine Zuordnung einer Beratung zu einer Rechtsgrundlage vornehmen zu können, ist es erforderlich, dass zunächst die Problemlage deutlich erkannt wird. Deshalb kann eine Zuordnung zu § 28 SGB VIII erst nach dem Erstgespräch erfolgen.

7. Wer soll die Fragebögen ausfüllen: der Leistungsempfänger selbst oder eine Beratungsfachkraft?

Der Erhebungsbogen muss immer von einer Beratungsfachkraft ausgefüllt werden. (Natürlich kann die Aufgabe in der Beratungsstelle auch dem Sekretariat übertragen werden, wenn die Beratungsfachkraft hinreichend eindeutige Angaben zu den Fällen macht.)

8. Wie lange muss eine Beratung dauern, damit sie in der Bundesstatistik erfasst wird?

Es muss unterschieden werden zwischen der Beratung, die um eines jungen Menschen willen erbracht wird, und dem einzelnen Beratungskontakt, der im Rahmen dieser Beratung stattfindet. Für die Beratung als solche gibt es keine Mindestdauer. Es wird also auch ein einmaliger Beratungskontakt erfasst. Seit Januar 2007 wird in der Bundesstatistik auch die Zahl der Beratungskontakte erhoben. Dabei kann ein Kontakt nur dann in die Bundesstatistik einbezogen werden, wenn er mindestens 30 Minuten in Anspruch genommen hat.

9. Welcher Kenntnisstand wird in die Bundesstatistik gemeldet: die Situation zu Beginn oder zum Ende der Beratung?

Grundsätzlich wird in der Bundesstatistik der Kenntnisstand des Beraters/der Beraterin zum Zeitpunkt der Meldung erhoben, also zum Ende eines Jahres oder zum Ende der Beratung. Nur zwei Merkmale werden entsprechend der Situation zu Hilfebeginn erfasst: die Lebenssituation des jungen Menschen mit allen zugehörigen Operationalisierungen und ggf. erfolgte familien- und vormundschaftsrichterliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Hilfe, hier also der Beratung, stehen.

10. Wann ist bei einem Merkmal „unbekannt“ anzugeben?

Die Bundesstatistik hatte bisher bei einigen Merkmalen die Alternative „unbekannt“ vorgesehen. Es konnte also explizit gemacht werden, wenn ein Sachverhalt nicht Thema der Beratung geworden ist und deshalb der Auskunft gebenden Fachkraft nicht bekannt war. Seit Januar 2007 ist die Statistik jedoch so aufgebaut, dass die Alternative „unbekannt“ nur bei „dem Aufenthaltsort vor der Hilfe“ (F.1) und der „Lebenssituation vor der Hilfe“ (F.2) angegeben werden kann. In der Erziehungsberatung werden die notwendigen Kenntnisse zum Migrationshintergrund und zur wirtschaftlichen Situation des Hilfeempfängers nicht in jedem Einzelfall bekannt. Das Statistische Bundesamt akzeptiert deshalb bei der Erziehungsberatung, dass die Felder dann frei bleiben.

11. Muss eigentlich jedes Merkmal beantwortet werden? Manches erfährt man ja auch nicht.

Grundsätzlich: Ja. Der Erhebungsbogen ist so angelegt, dass die meisten Merkmale im Verlauf der Beratung bekannt werden und unproblematisch beantwortet werden können (Beginn und Ende der Hilfe, Ort der Durchführung der Hilfe, Zahl der Beratungskontakte usw.). Bei solchen Merkmalen

ist daher die Alternative „unbekannt“ nicht vorgesehen.

Aber es wird auch die Lebenssituation des Hilfeempfängers erfasst. Diese wird in der Beratung immer nur in den Aspekten bekannt, die für das Problem der Familie wichtig sind. Deshalb sieht der Erhebungsbogen bei der Erfassung des Aufenthaltsorts vor der Hilfe und der Situation in der Herkunftsfamilie die Möglichkeit der Angabe „unbekannt“ vor.

Ein Migrationshintergrund wird dem Jugendamt, das für alle anderen Hilfen neben der Erziehungsberatung zur Meldung verpflichtet ist, im Rahmen der Hilfeplanung bekannt; ebenso die wirtschaftliche Situation der Familie. Deshalb ist hier die Angabe „unbekannt“ nicht vorgesehen. Anders dagegen ist die Situation in der Erziehungsberatung: Hier müssen diese Aspekte der Familiensituation nicht zwingend bekannt werden. Deshalb können Beratungsstellen dann, wenn sie nicht sicher sind, auf eine Angabe bei diesen beiden Kategorien verzichten.

12. Sind Mehrfachnennungen zulässig?

Grundsätzlich ist bei jedem Merkmal nur eine Antwort möglich. Das gilt auch dann, wenn im Erhebungsbogen nicht ausdrücklich die Zahl der Nennungen angesprochen ist.

Mehrfachnennungen sind nur dann zugelassen, wenn dies bei dem Merkmal ausdrücklich angegeben ist. Das ist nur bei den Gründen für die Hilfestellung der Fall.

13. Wer meldet für kommunale Beratungsstellen an die Bundesstatistik, die Einrichtung oder das Jugendamt?

Grundsätzlich ist die Meldung an die Statistischen Ämter dem Jugendamt übertragen, denn das Jugendamt gewährt die Hilfen zur Erziehung und hat die beste Datenübersicht. Erziehungs- und Familienberatung wird aber von den Ratsuchenden direkt in Anspruch genommen. Deshalb melden die Einrichtungen, die die Beratung erbringen, selbst zur Bundesstatistik.

Gesetzlich war deshalb die Regelung erforderlich, dass die Träger der freien Jugendhilfe zur Meldung verpflichtet werden. Kommunale Beratungsstellen sind rechtlich Teil des Jugendamtes. Sie melden ihre Daten zwar selbst, rechtlich gesehen meldet jedoch das Jugendamt.

14. Warum werden die Altersklassen der jungen Menschen nicht mehr erfasst?

In der bisherigen Bundesstatistik wurde das Alter des jungen Menschen bezogen auf Altersklassen (0 < 3 Jahre; 3 < 6 Jahre usw.) geschätzt. Heute werden Geburtsjahr und Geburtsmonat erhoben. Aus diesen Angaben werden dann Altersklassen im Rahmen der Auswertung berechnet.

15. Manche Merkmale des Erhebungsbogens passen gar nicht richtig auf Beratung. Auch sind die Antwortmöglichkeiten eher theoretischer Art. Wie kann ich damit umgehen?

Wenn das eine oder andere Merkmal oder die vorgegebenen Merkmalsausprägungen als für Erziehungsberatung nicht gut geeignet erscheinen, so liegt dies daran, dass

der Erhebungsbogen nicht allein für die Erziehungsberatung eingesetzt wird, wie dies in der bisherigen Erhebung der Fall war. Der jetzige Erhebungsbogen deckt neben der Erziehungsberatung auch alle anderen Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige ab. Deshalb finden sich auf der Ebene der Merkmalsausprägungen immer wieder Antwortkategorien, die nur für andere Hilfen in Betracht kommen.

16. Warum muss der Erhebungsbogen denn zwei Mal ausgefüllt werden?

Für die Mehrzahl der Beratungen wird nur ein Erhebungsbogen erforderlich. Denn die Beratung beginnt und endet im selben Kalenderjahr. Zwei Bögen werden nur erforderlich, wenn eine Beratung zum Ende eines Jahres noch fort dauert.

Für die Erziehungsberatung sind nach der bisherigen Erhebung nur die beendeten Beratungen erfasst worden. Vor 1990, als noch kumulierte Daten in die Bundesstatistik gemeldet wurden, hat auch die Erziehungsberatung die am Ende eines Jahres bestehenden und ins folgende Jahr übernommenen Fälle erfasst. Mit dem Übergang zur Einzelfallerhebung wurde auf die Erfassung der fort dauernden Beratungen verzichtet. Für die anderen Hilfen zur Erziehung sind dagegen auch bei den Einzelfallerhebungen beide Zeitpunkte (Bestand am Jahresende und Ende der Hilfe) erfasst worden. Nun wird für die Erziehungsberatung dasselbe Verfahren eingeführt. Dadurch können Erziehungsberatung und die anderen Hilfen zur Erziehung im Rahmen von Auswertungen (und örtlichen Jugendhilfeplanungen) besser aufeinander bezogen werden.

Zu den beiden Erhebungszeitpunkten gelten unterschiedlich umfassende Erhebungsbögen. Zum Jahresende sind die Merkmale A bis K zu melden; am Ende der Beratung ist der gesamte Erhebungsbogen (also bis Ziffer P) auszufüllen.

17. Wann ist denn „Zuständigkeitswechsel“ anzugeben? Liegt bei der Beratung einer Familie, die im Ort A Erziehungsberatung erhalten hatte, und nun im Ort B in die Beratung kommt, ein Zuständigkeitswechsel vor?

Nein. Ein Zuständigkeitswechsel kann sich nur für Jugendämter ergeben. Etwa wenn ein Kind in einem Heim untergebracht ist, aber auf Grund eines Umzugs der Eltern nun ein anderes Jugendamt für die Finanzierung zuständig wird. Für die Erziehungsberatung entfällt diese Antwortmöglichkeit.

18. Wie wird mit nicht korrekt ausgefüllten Erhebungsbögen umgegangen?

Wenn Angaben in den Erhebungsbögen nicht plausibel sind, erfolgt eine Rückfrage des Statistischen Landesamtes bei der meldenden Beratungsstelle. Dafür dient die von der Beratungsstelle vergebene Kenn-Nummer. Die unplausiblen Daten werden gemeinsam bereinigt.

Falls die Beratungsstelle ihre Daten elektronisch weitergibt, stehen Prüfprogramme zur Verfügung, die sicherstellen, dass nur korrekt ausgefüllte Erhebungsbögen an das Statistische Landesamt übermittelt werden.

19. Wenn eine Erziehungsberatung vom Jugendamt förmlich gewährt wird, wird dann die Beratung auch vom Jugendamt an die Statistik gemeldet?

Nein. Die Regelung, dass Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII von den Beratungsstellen an die Statistischen Landesämter gemeldet werden, gilt allgemein. Sie gilt also auch dann, wenn das Jugendamt Erziehungsberatung im Rahmen einer Hilfeplanung als notwendige und geeignete Hilfe feststellt hat.

20. Sind die neuen Erhebungsbögen auch für Beratungen zu benutzen, die bereits im Vorjahr begonnen worden sind? Manche Informationen liegen dann doch gar nicht vor.

Ja. Die neuen Erhebungsbögen sind für alle Beratungen zu benutzen, die nach dem 1. Januar 2007 beendet werden bzw. am Ende des Jahres 2007 als bestehend zu melden sind. Die erforderlichen Informationen etwa zur Lebenssituation müssen dann den Beratungsdokumentationen entnommen werden. Wenn ein Aspekt der Lebenssituation nicht bekannt geworden ist, dann kann er (nach den allgemeinen Grundsätzen; siehe auch Frage 11) entfallen. Alle anderen Merkmale sollten den Beratungsfachkräften verfügbar sein.

21. Werden die Daten an das Statistische Landesamt oder an das Statistische Bundesamt gemeldet? Was heißt in diesem Zusammenhang eSTATISTIC.core?

Die Datenerhebung, die Aufbereitung und die Ergebniserstellung bis zur Landesebene sind aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland den Ländern übertragen. Alle Datensätze sind daher dem jeweils zuständigen Statistischen Landesamt zu melden.

Auch bei einer elektronischen Datenlieferung über die Schnittstelle eSTATISTIC.core erhalten die Statistischen Landesämter die Daten für ihren Bereich.

22. Wie ist der Turnus der Meldung an das Statistische Landesamt?

Für jede beendete Hilfe ist ein Erhebungsbogen auszufüllen. Die Erhebungsbögen der beendeten Beratungen einer Beratungsstelle sind monatlich an das Statistische Landesamt zu senden. Die Meldung für im Dezember eines Jahres beendete Hilfen müssen daher bis spätestens zum 1. Februar des folgenden Jahres gemeldet werden.

Die Erhebungsbögen für Hilfen, die über das Jahresende andauern (bestehende Hilfen), müssen bis spätestens zum 1. Februar des folgenden Jahres an die Statistischen Landesämter übersandt werden.

Für die elektronische Meldung muss der Turnus mit den Statistischen Landesämtern vereinbart werden.

23. Warum muss eine Kenn-Nummer auf dem Erhebungsbogen eingetragen werden?

Die Kenn-Nummer dient der eventuell notwendig werden Kommunikation zwischen dem Statistischen Landes-

amt und der Erziehungsberatungsstelle. Sie kann von der Beratungsstelle frei vergeben werden. Dabei soll nicht die interne Bearbeitungsnummer/das Aktenzeichen verwendet werden. Aber es muss innerhalb der Beratungsstelle sichergestellt werden, dass von der Kenn-Nummer auf das Aktenzeichen der Beratungsdokumentation zurückgegriffen werden kann. (Siehe auch Nr. 18.)

24. Welche Angaben sind für die Schlüsselnummer zu machen, wenn der Erhebungsbogen postalisch weitergegeben wird? Gibt es Listen, aus denen diese Angaben entnommen werden können?

Bei einer Meldung zur Statistik mit Papierfragebögen brauchen von der Beratungsstelle keine Angaben zu den Schlüsselnummern gemacht zu werden. Diese werden vom Statistischen Landesamt eingesetzt.

Grundsätzlich können diese Daten aber beim Statistischen Landesamt erfragt werden.

25. Wo erfährt man die Kreiskennziffer?

Die Kreiskennziffer ist Teil der Schlüsselnummer und braucht bei Lieferung auf Papierbogen nicht von der Beratungsstelle eingesetzt werden. Auf Anfrage teilt das Statistische Landesamt diese Angaben mit.

26. Wann dürfen laufende Nummern wieder verwendet werden?

Laufende Nummern sind von den Kenn-Nummern der Papierbögen zu unterscheiden. Laufende Nummern ersetzen bei elektronischer Meldung die Kenn-Nummer bei Papierbogen und müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen wie diese (siehe auch: Nr. 23). Sie können in jedem Berichtsjahr neu vergeben werden.

Rechtsgrundlagen (§§ 16, 17, 18 u. 28) und die Meldung zur Statistik

27. Wird präventive Beratung nach § 16 SGB VIII statistisch erfasst?

Nein. Erziehungs- und Familienberatungsstellen erfüllen neben der Einzelfallhilfe auch präventive Aufgaben. Dazu zählen z.B. Vorträge in Kindertagesstätten und Schulen, Elterntrainings, Seminare und auch Öffentlichkeitsarbeit. Diese präventiven Aktivitäten der Erziehungsberatung behandeln typischerweise allgemeine Fragen der Erziehung und richten sich an eine Mehrzahl von Personen. Rechtsgrundlage ist § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (vgl. Wiesner § 16 Rn 20; Schellhorn § 16 Rn 9). Diese einzelfallübergreifende Tätigkeit wird in der Bundesstatistik nicht erfasst.

Beratungen zu Entwicklungs- und Erziehungsschwierigkeiten eines Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall, auch zu „Erziehungsfragen“, sind regelmäßig Leistungen nach § 28

SGB VIII. Die Empfänger dieser Leistungen werden in der Bundesstatistik erfasst.

28. Gibt es eine Einzelberatung nach § 16 SGB VIII, die in die Bundesstatistik zu melden ist?

Nein. Einzelberatungen nach § 16 sind sogenannte „funktionale Erziehungsberatung“ oder auch „formlose erzieherische Betreuung“. Sie wird von den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes erbracht. In der Erziehungsberatung werden einzelfallübergreifende (präventive) Aufgaben auf der Grundlage von § 16 SGB VIII erfüllt. Beiden Konstellationen ist jedoch gemeinsam, dass sie nicht in die Bundesstatistik zu melden sind, denn es handelt sich nicht um Hilfen zur Erziehung.

29. Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 SGB VIII soll nicht statistisch erfasst werden, aber die Unterstützung bei „Trennung und Scheidung“ ist doch auch Aufgabe nach § 28 SGB VIII. Wie kann da unterschieden werden?

Zur Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII gehört die Unterstützung „bei Trennung und Scheidung“ hinzu. Zugleich regelt das SGB VIII aber auch eine Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung § 17 SGB VIII. Das führt zu der Notwendigkeit, zwischen beiden Leistungen abzugrenzen.

Zunächst muss festgestellt werden, dass § 17 einige Beratungsaufgaben enthält wie etwa: „Die Beratung soll helfen, Konflikte und Krise zu bewältigen“, die in gleicher Weise Aufgabe nach § 28 SGB VIII sind: „Erziehungsberatungsstellen ... sollen ... bei der Klärung und Bewältigung ... familienbezogener Probleme ... unterstützen“. In diesen Überschneidungsbereichen ist eine Abgrenzung weder sinnvoll noch möglich.

Aber § 17 SGB VIII formuliert auch spezifische Aufgabenstellungen, die gesondert betrachtet werden müssen:

- Präventive Partnerschaftsberatung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1) und
- Beratung zur Gestaltung des Sorgerechts (§ 17 Abs. 2).

(Im Einzelnen siehe Frage 30 und 31.)

Die Beratung bei Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung ist 1990 eingeführt worden, um Eltern, die sich scheiden lassen wollen, bei der künftigen Wahrnehmung der elterlichen Sorge (über die damals regelhaft durch das Familiengericht zu entscheiden war) zu unterstützen. In der Praxis der Beratungsstellen sind solche Fragen zur elterlichen Sorge eng verknüpft mit der Entwicklungssituation des Kindes und der Beziehungsdynamik der Familie. Die Leistungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 sind daher regelmäßig mit einer Leistung nach § 28 SGB VIII verknüpft. Die Beratung ist folglich als Leistung nach § 28 in die Bundesstatistik zu melden.

Falls ein öffentlicher Träger der Jugendhilfe (Kommune oder auch ein Bundesland) die Erfassung von Beratungsleistungen nach § 17 SGB VIII wünscht, so können diese

Beratungen nachrichtlich getrennt erfasst werden. (Siehe auch: Frage 32.)

30. Was ist präventive Partnerschaftsberatung (§ 17 Abs. 1 SGB VIII)?

Während Erziehungsberatung immer den konkreten Bezug der Beratung auf ein betroffenes Kind voraussetzt (bei dem eine seinem Wohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist), kann auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 eine Unterstützung von Müttern und Vätern bereits geleistet werden

- um ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen und
- um Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen

noch bevor die Probleme auf der Elternebene zu Auffälligkeiten oder Entwicklungsproblemen bei einem Kind geführt haben. Eine solche Beratung, die konzeptionell die Partnerschaft von Müttern und Vätern stärken soll, ehe noch Erziehungsprobleme aufgetreten sind, und die insofern der Erziehungsberatung vorbeugen soll, kann von den Aufgaben nach § 28 abgegrenzt werden. Eine solche präventive Partnerschaftsberatung wird in der Bundesstatistik nicht erfasst, da nur die Hilfen zur Erziehung einbezogen sind.

31. Wann ist eine Beratung zur elterlichen Sorge (§ 17 Abs. 2 SGB VIII) abgrenzbar?

Nachdem die Kindschaftsrechtsreform (1998) grundsätzlich auch nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern beiden das gemeinsame Sorgerecht belässt, ergibt sich die Notwendigkeit einer Beratung zur Entwicklung eines Konzepts zur Wahrnehmung der künftigen elterlichen Sorge in der Regel nur noch dann, wenn mindestens ein Elternteil keine gemeinsame Sorge für das Kind/die Kinder wahrnehmen möchte. In diesen Fällen ist auch ein entsprechender Antrag beim Familiengericht erforderlich.

Eine Beratung von Eltern zur künftigen Wahrnehmung der elterlichen Sorge erfolgt deshalb praktisch nicht vor einem anhängigen familiengerichtlichen Verfahren, sondern zumeist parallel zu diesem. Das Familiengericht kann dazu das familiengerichtliche Verfahren aussetzen (§ 52 FGG). Die Reform des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) sieht zudem bei Kindschaftsachen die Möglichkeit der Anordnung einer Beratung durch das Familiengericht vor (§ 165 FGG-E).

Eine in diesem Kontext erfolgende Beratung zur elterlichen Sorge ist dann und nur dann von der Erziehungsberatung nach § 28 abgrenzbar, wenn sie *allein* die Regelung der elterlichen Sorge zum Gegenstand hat und von den Eltern die Thematisierung der Situation des Kindes und seiner Beziehungen zu Mutter und Vater abgelehnt wird. Eine solche reine Beratung zur elterlichen Sorge kann von der Erziehungsberatung nach § 28 abgegrenzt werden und ist nicht in die Bundesstatistik zu melden.

Wird jedoch die Situation des Kindes und die Dynamik

der Familie bearbeitet, um Voraussetzungen für eine Regelung der elterlichen Sorge zu schaffen, so wird eine Leistung der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII erbracht. Die Empfänger dieser Hilfe sind in der Bundesstatistik zu erfassen.

32. Was ist eine „Komplexe Scheidungsberatung“?

Trennungen und Scheidungen verlaufen auf verschiedenen Ebenen. Es werden die Beziehungen zwischen den bisherigen Partnern neu strukturiert. Es müssen die Folgen für die Entwicklung der Kinder bewältigt werden. Sorgerechtliche Fragen sind ebenso zu lösen, wie vermögensrechtliche. Erziehungs- und Familienberatung hat ihren Auftragschwerpunkt bei der Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (§ 28 SGB VIII). Die Entwicklung eines Konzepts zur elterlichen Sorge ist dagegen Gegenstand der Beratung nach § 17 Abs. 2 SGB VIII. Vielfach kann die erforderliche Hilfe zudem nur dann erfolgreich geleistet werden, wenn die Beratungsstelle zugleich koordiniert mit dem Jugendamt und dem Familiengericht zusammenarbeitet. Ein einheitlicher Sachzusammenhang in einer Familienkonstellation wird dann mit Bezug auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen bearbeitet. Dies kommt in der Bezeichnung komplexe Scheidungsberatung zum Ausdruck. Kern dieser Leistung ist Erziehungsberatung nach § 28. Deshalb ist eine Meldung in die Bundesstatistik erforderlich.

33. Können Beratungen zur Personensorge in die Bundesstatistik gemeldet werden?

Die Beratung zur Ausübung der Personensorge hat ihre Rechtsgrundlage in § 18 SGB VIII. Diese Leistung gehört nicht zu den Hilfen zur Erziehung. Daher sind ihre Empfänger auch nicht in die Bundesstatistik zu melden. Aber auch hier sind Überschneidungsbereiche und Abgrenzungen zu beachten.

Grundsätzlich gilt: Das Leistungsangebot nach § 18 Abs. 1 SGB VIII richtet sich an allein erziehende Mütter und Väter, die für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Ihnen soll Hilfe in Erziehungsfragen, Rechtsberatung zum Personensorgerecht und Beratung in praktischen Fragen, z.B. der Hauswirtschaft geleistet werden (Wiesner § 18 Rn 7). Es wird also die Situation von Alleinerziehenden in ihren verschiedenen Dimensionen angesprochen.

Unterstützung bei der Erziehung ist jedoch der originäre Auftrag der Erziehungsberatung. Deshalb muss darauf hingewiesen werden, dass Erziehungsberatungsstellen nicht schon deshalb eine Leistung nach § 18 Abs. 1 SGB VIII erbringen, weil sie von allein erziehenden Elternteilen in Anspruch genommen werden. Die Erziehungsberatung für Alleinerziehende ist vielmehr eine Leistung nach § 28 SGB VIII. Sie wird in der Bundesstatistik erfasst.

Allenfalls kann *nachrichtlich* im Jahresbericht der Beratungsstelle ausgewiesen werden, dass im Rahmen der Erziehungsberatung auch Themen der Personensorge (z.B.

Aufsicht über das Kind, Aufenthaltsbestimmung oder Vermögenssorge) besprochen worden sind.

34. Sind Umgangsberatungen in der Bundesstatistik zu erfassen?

Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform von 1998 sind in § 18 Beratungsansprüche von Umgangsberechtigten eingefügt worden. In der Erziehungsberatung sind Fragen zur Gestaltung des Umgangs zwischen Kindern und ihren umgangsberechtigten Elternteilen bzw. anderen umgangsberechtigten Bezugspersonen in der Regel mit Beratungsleistungen zur Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen verbunden. Die Beratungsleistung ist deshalb § 28 SGB VIII zuzuordnen und in der Bundesstatistik zu erfassen.

Aber es können zwei Sonderfälle abgegrenzt werden. Sie dürften in der Praxis eher selten auftreten, lassen sich aber eigenständig beschreiben:

(1) Beratung von Kindern und Jugendlichen zur Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)

Die Kindschaftsrechtsreform hat klargestellt, dass Kinder einen Rechtsanspruch auf Umgang mit ihren beiden leiblichen Eltern haben. Nach einer Trennung oder Scheidung verzichten Elternteile manchmal auf einen weiteren Umgang mit ihrem Kind. Wenn in einer solchen Situation ein Kind oder Jugendlicher sich an eine Beratungsstelle wendet, weil es/er dabei unterstützt werden möchte, einen Kontakt zu demjenigen Elternteil aufzunehmen, bei dem es/er nicht ständig lebt, dann erbringt die Beratungsstelle eine Beratungsleistung nach § 18 Abs. 3. Bleibt die Beratung auf diesen Aspekt beschränkt, so ist sie nicht in der Bundesstatistik zu erfassen. Aber sie kann im Rahmen des Jahresberichts gesondert ausgewiesen werden.

(2) Beratung von Eltern und anderen Umgangsberechtigten zur Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII)

Ebenso kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass ein zwar nicht sorgeberechtigter, wohl aber umgangsberechtigter Elternteil, dem von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, der Zugang zum Kind verweigert wird, eine Beratungsstelle um Unterstützung anspricht, um eine Kontaktaufnahme zu seinem Kind zu erreichen. Gleiches gilt für einen langjährigen Stiefelternteil des Kindes. In solchen Fällen erbringt die Beratungsstelle eine Beratungsleistung nach § 18 Abs. 3. Sie ist nicht in der Bundesstatistik zu erfassen. Aber sie kann im Rahmen des Jahresberichts gesondert ausgewiesen werden.

35. Wer meldet „Betreuten Umgang“ in die Bundesstatistik, wenn dieser in der Erziehungsberatung durchgeführt wird?

Betreuter Umgang erfolgt auf der Grundlage von § 18 Abs. 3 SGB VIII. Er bedarf einer eigenen konzeptionellen Gestaltung und in der Regel eines besonderen Zeitaufwandes. Diese Leistung wird deshalb meist auch zusätzlich zum institutio-

nellen Budget der Beratungsstelle finanziert. Eine Meldung zur Bundesstatistik erfolgt für diese Leistung weder von der Beratungsstelle noch vom Jugendamt, denn es handelt sich nicht um eine Hilfe zur Erziehung.

Hilfe für junge Volljährige

36. Wann liegt eine Hilfe für junge Volljährige vor?

Eine Hilfe für junge Volljährige wird geleistet, wenn der junge Mensch älter als 18 Jahre ist, aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dabei kann eine Beratung, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist, auch noch für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

37. Wie werden Leistungen nach § 41 SGB VIII erfasst?

Es ist im Erhebungsbogen keine entsprechende Kategorie vorgesehen.

In die Bundesstatistik wird immer eine Leistung nach § 28 SGB VIII gemeldet. Ob diese Beratung eine Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) oder eine Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) darstellt, entscheidet sich allein am Lebensalter des jungen Menschen. Aufgrund der Angabe zum Alter kann bei der Auswertung errechnet werden, ob es sich um eine Hilfe für junge Volljährige handelt.

38. Wie lange kann eine Hilfe für junge Volljährige noch über das 21. Lebensjahr hinaus in die Statistik gemeldet werden?

Wenn ein junger volljähriger Mensch Unterstützung durch Beratung erhält und während der Beratung das 21. Lebensjahr vollendet, so sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob für ihn diese Unterstützung noch notwendig ist. Die Hilfe kann fortgesetzt werden, solange dies sachlich begründet ist und die Beratung das geeignete Mittel zur Unterstützung darstellt. Dabei muss geprüft werden, ob die Beratung zur Verselbstständigung und eigenverantwortlichen Lebensführung beiträgt. Wenn dies der Fall ist, kann die Beratung in die Bundesstatistik gemeldet werden.

Kann die Beratung nicht mehr zur Verselbstständigung und eigenverantwortlichen Lebensführung beitragen, so muss ggf. eine andere Unterstützung für den jungen Erwachsenen gesucht werden, die dann nicht in die Bundesstatistik der Jugendhilfe gemeldet wird.

39. Wie wird eine Beratung für junge Volljährige statistisch gemeldet, wenn das Beratungsgespräch mit den Eltern stattgefunden hat?

Eltern haben einen Anspruch auf Beratung, solange sie für minderjährige Kinder zu sorgen haben. Mit der Volljährigkeit geht der Anspruch auf eine Hilfeleistung auf den jungen Volljährigen selbst über. Er entscheidet nun, ob er eine Be-

ratung in Anspruch nehmen will. Diese Leistung kann er nur persönlich erhalten. (Aber natürlich kann der junge Volljährige auch seine Eltern zur Beratung mitbringen.)

Eine Beratung von Eltern „um eines jungen Volljährigen willen“ ist im SGB VIII nicht vorgesehen. Materiell handelt es sich um eine Leistung im Rahmen der Ehe- und Lebensberatung; nicht um eine Jugendhilfeleistung. Daher erfolgt auch keine Meldung in die Bundesstatistik der Jugendhilfe.

40. Ein 24-jähriger Mann sucht die Beratungsstelle auf. Ist seine Beratung in die Statistik zu melden?

Nein. Junge Erwachsene, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine Beratung beginnen (wollen), können keine Leistung auf der Grundlage des SGB VIII erhalten. Hier handelt es sich um Lebensberatung (bei allein stehenden Personen) oder auch um Partnerschafts- oder Eheberatung. Das ist nicht Aufgabe der Jugendhilfe. Diese jungen Erwachsenen sind an die entsprechenden Einrichtungen zu verweisen.

Ob eine Beratungsstelle trotz dieser Rechtslage eine Beratung beginnt, muss im Einzelfall entschieden werden und hängt in hohem Maße vom Hilfebedarf des Betroffenen ab. In dringenden Fällen wird auch eine Erziehungsberatungsstelle die Unterstützung junger Erwachsener nicht ablehnen (können). So ist z.B. bei Unglücksfällen zu beachten, dass den Fachkräften der Erziehungsberatung auch eine notfallpsychologische Betreuung Volljähriger zugemutet werden kann (vgl. dazu § 323c StGB – Unterlassene Hilfeleistung). Aber diese Beratungsleistung wird nicht in der Bundesstatistik erfasst.

Hier sollte die Einrichtung in Abstimmung mit ihrem Träger und dem örtlichen Jugendamt ähnlich pragmatische Regelungen treffen wie bei Beratungen, die im Einzelfall für Angehörige anderer Gebietskörperschaften erfolgen.

41. Wer meldet Erziehungsberatung für junge Volljährige?

Erziehungsberatung ist eine Leistung für Personensorgeberechtigte und andere Erziehungsberechtigte. Junge Volljährige erhalten eine Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung. Diese kann die Form der Beratung nach § 28 haben. Die Meldung dieser Leistung in die Bundesstatistik erfolgt durch die Erziehungsberatungsstelle. Das gilt auch dann, wenn das Jugendamt an die Beratungsstelle verwiesen hat oder die Hilfe förmlich gewährt hat.

Weitere Abgrenzungen

42. Kann jeder, der „Erziehungsberatung“ macht, seine Arbeit in die Bundesstatistik melden?

Nein. Erziehungsberatung ist eine Leistung, die nach den gesetzlichen Vorgaben an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. So müssen in der Einrichtung Fachkräfte unterschied-

licher Fachrichtungen zusammenwirken. Die Fachkräfte müssen dieses Leistungsangebot auch kontinuierlich vorhalten. Drei Fachkräfte, die hauptamtlich andere Aufgaben wahrnehmen, und nur gelegentlich für „Erziehungsberatung“ eingesetzt werden, ergeben noch kein multidisziplinäres Fachteam im Sinne des § 28 SGB VIII. Das Statistische Bundesamt weist deshalb darauf hin, dass die Einrichtungen, die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII vorhalten, mindestens zwanzig Stunden in der Woche tätig sein müssen.

Entsprechend kann auch kein Allgemeiner Sozialer Dienst Leistungen der Erziehungsberatung in die Statistik melden, wenn er diese Aufgabe nicht dauerhaft mit einem multidisziplinären Fachteam wahrnimmt.

43. In der Bundesstatistik ist bisher auch nach Jugendberatung gefragt worden. Ist sie nicht mehr zu erfassen?

Die alte Bundesstatistik hat für die Leistung Erziehungsberatung verschiedene Schwerpunkte erhoben, u.a. den Schwerpunkt „Jugendberatung“. Dabei ist nicht berücksichtigt worden, dass das SGB VIII Jugendberatung als eine eigene Leistung kodifiziert hat. Jugendberatung ist ein Angebot der Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII). Jugendberatung in diesem Sinne bietet konzeptionell der Altersphase entsprechende niederschwellige Angebote an, die sowohl funktional wie institutionell in eigenen Jugendberatungsstellen erbracht werden können. Jugendberatungsstellen werden inzwischen in der Bundesstatistik gesondert ausgewiesen. Die Beratungen, die in den Einrichtungen erbracht werden, werden jedoch in der Bundesstatistik nicht erfasst.

In der Erziehungsberatung werden Jugendliche in aller Regel mit dem methodischen Repertoire unterstützt, dass dieser Einrichtung zur Verfügung steht. Die Beratungen von Jugendlichen in der Erziehungsberatung sind daher als Hilfe zur Erziehung in der Bundesstatistik zu erfassen.

44. Können Leistungen der Ehe- und Lebensberatung auch in die Bundesstatistik gemeldet werden?

Nein. Ehe- und Lebensberatung ist ein Leistungsbereich, der neben der Erziehungs- und Familienberatung vorrangig in konfessioneller Trägerschaft aufgebaut worden ist. Der Ehe- und Lebensberatung liegt kein sozialrechtlicher Leistungsanspruch zu Grunde. Sie wird jedoch vielfach durch Bundesländer oder Kommunen finanziell gefördert.

Gelegentlich erbringen Ehe- und Lebensberatungsstellen auch Leistungen nach § 17 Abs. 1 SGB VIII. Sie nehmen dann zwar Aufgaben der Jugendhilfe wahr, aber diese Leistungen sind nicht in der Bundesstatistik zu berücksichtigen. (Siehe auch: Frage 30.)

45. Wann kann Schwangerschaftskonfliktberatung in die Bundesstatistik gemeldet werden?

Schwangerschaftskonfliktberatung erfolgt auf Grundlage von §§ 5 u. 6 SchKG i.V.m. § 219 StGB. Es steht für Fragen des Schwangerschaftskonflikts ein eigenes System von Beratungseinrichtungen zur Verfügung. Auch wenn in integrierten

Beratungsstellen diese Leistung neben der Erziehungsberatung erbracht wird, kann sie nicht im Rahmen der Bundesstatistik der Jugendhilfe erfasst werden. Nur Schwangerschaftsabbrüche werden als Bundesstatistik erfasst. Aber die Träger der Beratungsstellen (z.B. das Diakonische Werk der EKD) führen eine eigene Statistik über Schwangerschaftskonfliktberatungen.

46. In der Bundesstatistik ist bisher auch nach Drogen- und Suchtberatung gefragt worden. Ist sie nicht mehr zu erfassen?

Die alte Bundesstatistik hat für die Leistung Erziehungsberatung verschiedene Schwerpunkte erhoben, u.a. den Schwerpunkt „Suchtberatung“. Dabei ist nicht berücksichtigt worden, dass in der Bundesrepublik Deutschland eigene Beratungsstellen errichtet worden sind, die Drogenabhängige und ihre Angehörigen beraten. Diese sind in der Regel auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 SGB II tätig. Die Einrichtungen werden inzwischen in der Bundesstatistik gesondert ausgewiesen. Leistungen werden – soweit Suchtberatung als Leistung zur Eingliederung erbracht worden ist – nach § 53 i.V.m. § 51b Abs. 1 Nr. 2 SGB II in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ausgewiesen.

47. Wenn Gruppenarbeit mit Kindern in der Erziehungsberatungsstelle durchgeführt wird, handelt es sich dann um eine Leistung nach § 29 SGB VIII, die vom Jugendamt zur Statistik gemeldet werden muss?

Nicht jede Arbeit in Gruppen ist soziale Gruppenarbeit. Erziehungsberatungsstellen sind frei darin, pädagogische oder therapeutische Gruppen für Kinder, Jugendliche und auch für Erwachsene je nach Problemlage anzubieten und auszugestalten. Dies gehört zum Leistungsspektrum von Erziehungsberatung. Für jede/n einzelne/n Gruppenteilnehmer/in erfolgt eine Meldung in die Bundesstatistik. Wenn die Gruppensitzungen (einschließlich Vor- und Nachbereitung) mehr als sechzig Minuten dauern, werden für jeden Teilnehmenden zwei (oder mehr) Kontakte gemeldet. (Wenn es sich jedoch um ein präventiv angelegtes Gruppenangebot handelt, etwa Gruppe für junge Mütter mit Kleinkindern, dann liegt eine Leistung nach § 16 SGB VIII vor, die nicht in die Bundesstatistik zu melden ist.)

Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII ist eine spezifische Hilfeart. Sie soll bei älteren Kindern und Jugendlichen die soziale Handlungsfähigkeit verbessern. Wenn Beratungsstellen diese Aufgabe wahrnehmen wollen, bedürfen sie dazu einer Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt, das diese Hilfe zur Erziehung gewährt. Sollte soziale Gruppenarbeit als Hilfeart tatsächlich in der Beratungsstelle durchgeführt werden, so wird diese Leistung durch das Jugendamt in die Bundesstatistik gemeldet.

48. Die Beratungsstelle hält „Telefonische Beratung“ als ein konzeptionell begründetes Angebot vor. Können die Beratungen in die Bundesstatistik gemeldet werden?

Rein telefonische Beratungen sind von der Erfassung in der Bundesstatistik ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Beratungen mehr als dreißig Minuten umfassen, oder wenn mehrere Beratungsgespräche nacheinander erfolgen. Denn es ist in aller Regel davon auszugehen, dass bei telefonischen Beratungen nicht alle Merkmale, die in der Bundesstatistik erfasst werden sollen, bekannt werden.

49. Wird auch Online-Beratung in der Bundesstatistik erfasst?

In der Bundesstatistik werden auch Beratungen erfasst, die über das Internet erbracht werden, sei es als Server gestützte Mail-Beratungen oder als Beratungen im Chat. Voraussetzung der Erfassung ist wie bei den Face-to-Face-Beratungen auch, dass der Beratungskontakt länger als dreißig Minuten dauert.

Gerade bei Online-Beratungen kann es vorkommen, dass nicht zu allen Merkmalen, die die Bundesstatistik erfasst, Sachverhalte zur beratenen Person bekannt geworden sind. Deshalb muss darauf hingewiesen werden, dass Meldungen an das Statistische Bundesamt in den Auswertungen nur berücksichtigt werden, wenn alle Merkmale angegeben worden sind.

50. Müssen die Erhebungsbögen vollständig ausgefüllt werden?

Die Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind nach § 98 SGB VIII zur Auskunft verpflichtet. Daher gehört die Meldung der anonymisiert erhobenen Daten in die Bundesstatistik für die Fachkräfte zu ihrem Dienstauftrag. Die Merkmale der Statistik sind so angelegt, dass sie den Fachkräften im Verlauf einer Beratung bekannt werden. Soweit dies eventuell bei der Lebenssituation nicht der Fall ist, besteht die Möglichkeit zur Angabe „unbekannt“ bzw. Nicht-Beantwortung der Frage. Bei allen anderen Merkmalen ist die Vollständigkeit der Angaben Voraussetzung für die weitere Verarbeitung der Daten in der Bundesstatistik.

51. Ist Mediation eine Leistung, die im Rahmen der Bundesstatistik erfasst wird?

Mediation oder „mediative Elemente“ werden in Beratungsstellen in aller Regel im Zusammenhang von Trennung und Scheidung eingesetzt. Allerdings erfolgt Mediation gelegentlich auch, um z.B. Konflikte zwischen Jugendlichen und Eltern zu bewältigen. Für die Bundesstatistik ist hier nicht relevant, dass Mediation als Verfahren eingesetzt worden ist. Zu prüfen ist allein, ob die Leistung auf der Grundlage von § 28 SGB VIII erfolgte. Ist dies der Fall, so sind die entsprechenden Beratungskontakte in der Bundesstatistik zu melden.

52. Beratungskontakte mit weniger als dreißig Minuten Dauer gehen in der Bundesstatistik verloren. Sollten kürzere Kontakte nicht zu einem Kontakt zusammengefasst und in die Statistik gemeldet werden?

Eine Kumulierung von kleineren Zeitanteilen ist im Rahmen

dieser Statistik nicht vorgesehen. Sie können nicht zusammengefasst gemeldet werden.

Lebenssituation des jungen Menschen

53. Was ist bei der Angabe zum Aufenthalt der Unterschied zwischen „ohne festen Aufenthalt“ und „an unbekanntem Ort“?

Wenn ein junger Mensch nicht über eine regelmäßig genutzte Adresse verfügt, sondern „auf der Straße“ lebt, ist „ohne festen Aufenthalt“ zu kodieren. Die Fachkraft weiß in diesem Fall, wie sich die konkrete Situation des jungen Menschen gestaltet. „An unbekanntem Ort“ ist dagegen anzugeben, wenn der Fachkraft unbekannt ist, wo der junge Mensch sich aufhält.

54. Sind bei der Frage nach der Herkunftsfamilie immer die leiblichen Eltern gemeint?

Der Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung liegt bei den Personensorgeberechtigten. Dies sind in der Regel die leiblichen Eltern. Wenn aber ein Kind adoptiert worden ist, dann ist die Situation seiner Adoptiveltern bzw. des leiblichen Elternteils, der mit einem Adoptivelternteil zusammenlebt, zu erfassen.

55. Die Situation in der Herkunftsfamilie ändert sich manchmal während der Hilfe. Ist am Ende der Hilfe dann eine andere Angabe möglich als bei der Bestandsmeldung am Ende des Jahres?

Nein. Es ist nur eine Angabe zur Situation der Herkunftsfamilie möglich und zwar die Situation zu Beginn der Beratung. Änderungen, die sich danach ergeben, werden in der Statistik nicht berücksichtigt.

56. Nach einer Scheidung praktizieren die Eltern ein gemeinsames Sorgerecht nach dem „Wechselmodell“. Das Kind lebt also ebenso viel mit dem Vater wie mit der Mutter zusammen. Was soll in der Bundesstatistik angegeben werden?

Die Bundesstatistik erfasst für die Lebenssituation des Kindes den „Aufenthaltort vor der Hilfe“ und die „Situation in der Herkunftsfamilie“. Als Aufenthaltort ist im Fall des Wechselmodells der „Haushalt der Eltern/eines Elternteils“ anzugeben. Bei dieser Antwort wird nicht unterschieden, ob die Eltern getrennt leben.

Auch wenn das Wechselmodell in der Form realisiert wird, dass das Kind immer in derselben Wohnung wohnt und zeitweise der eine bzw. andere Elternteil mit ihm zusammen lebt, ist „Haushalt der Eltern/eines Elternteils“ anzugeben.

Bei der „Situation in der Herkunftsfamilie“ muss die Situation desjenigen Elternteils erfasst werden, mit dem das Kind zum Zeitpunkt des Erstgesprächs zusammenlebt.

57. Wenn das Sorgerecht nicht mehr bei den Eltern liegt, sondern beim Jugendamt, welche Familiensituation soll dann erfasst werden?

Wenn das Sorgerecht nicht mehr bei den leiblichen Eltern/ Adoptiveltern liegt, hält das Kind sich auch in der Regel nicht mehr bei den Eltern auf. In diesem Fall soll die Situation am tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes erfasst werden. Dies kann dann auch die Situation in der Pflegefamilie sein, die ja sonst hier nicht berücksichtigt wird.

58. Wenn Eltern geschieden sind, gibt es keine eindeutige „Herkunftsfamilie“ mehr. Welche Situation wird dann erfasst?

Wenn Eltern sich getrennt haben oder geschieden sind, ist für die Bundesstatistik die Situation bei dem Elternteil maßgeblich, bei dem das Kind sich regelmäßig aufhält.

59. Ein Jugendlicher lebt mit anderen Jugendlichen in einer Wohnung zusammen. Sie werden von einem Sozialarbeiter betreut. Ist dann als Aufenthaltsort „in der eigenen Wohnung“ anzugeben?

Nein. Wenn die Jugendlichen von einem Sozialarbeiter betreut werden, dann handelt es sich um eine Leistung nach § 34 SGB VIII (sonstige betreute Wohnform). Eine eigene Wohnung des jungen Menschen ist nur dann anzugeben, wenn damit nicht zugleich ein Leistungsbezug in der Jugendhilfe verbunden ist.

60. Wozu werden die Angaben zur „Lebenssituation der Hilfeempfängerin/ des Hilfeempfängers“ benötigt?

Auslösend für eine Hilfe ist in aller Regel die Situation in der Familie des jungen Menschen. Deshalb sollen wichtige Aspekte der Situation in seiner Familie erfasst werden. Sie geben Aufschluss darüber, in welchen Konstellationen Hilfebedarfe vorrangig entstehen.

61. Muss die Frage nach dem Migrationshintergrund auch dann beantwortet werden, wenn klar ist, dass er nicht vorliegt?

Die Merkmalsausprägung „Migrationshintergrund“ stellt keinen Filter dar, so dass nur bei Vorliegen von Migration „Ja“ oder „Nein“ zu antworten wäre. Vielmehr wird umgekehrt aus den Antworten zur ausländischen Herkunft bzw. zur gesprochenen Sprache zurückgeschlossen, ob hier ein Migrationshintergrund vorliegt. Deshalb ist in jedem Beratungsfall eine genaue Angabe erforderlich.

62. Muss die Angabe zur ausländischen Herkunft eines Elternteils auch gemacht werden, wenn klar ist, dass es sich um Einheimische handelt?

Die ausländische Herkunft ist eine Operationalisierung für das Erhebungsmerkmal „Migrationshintergrund“. Deshalb muss auch die Angabe gemacht werden, dass keine ausländische Herkunft eines Elternteils vorliegt, weil nur dadurch eine Aussage über den Migrationshintergrund möglich wird.

63. Muss die Angabe „In der Familie gesprochene Sprache“ auch dann gemacht werden, wenn klar ist, dass es sich um Deutsche handelt?

Die in der Familie gesprochene Sprache ist eine Operationalisierung für das Erhebungsmerkmal „Migrationshintergrund“. Deshalb muss auch die Angabe gemacht werden, dass vorrangig deutsch gesprochen wird, weil nur dadurch eine Aussage über den Migrationshintergrund möglich wird.

64. Um die wirtschaftliche Situation einer Familie richtig angeben zu können, braucht man ja eine sozialrechtliche Schulung!

Die wirtschaftliche Situation einer Familie zu erfassen ist grundsätzlich aufwändig. Deshalb hat die Bundesstatistik auf ein einfaches Merkmal abgestellt: die Familie oder der junge Volljährige erhält staatliche Transferleistungen. Nicht berücksichtigt ist die Erwerbssituation der Familie; auch nicht erfasst wird eine Arbeitslosigkeit eines Elternteils/des jungen Volljährigen. Denn in diesem Falle erfolgt eine Leistung aufgrund eigener Beiträge zur Sozialversicherung.

In der Bundesstatistik führen in der Regel drei Konstellation zu der Angabe „Ja“:

- Die Person ist erwerbsfähig, aber länger als ein Jahr arbeitslos. Sie erhält dann Arbeitslosengeld II.
- Die Person ist eingeschränkt erwerbsfähig (d.h. bis zu drei Stunden pro Tag arbeitsfähig). Sie erhält dann eine bedarfsorientierte Grundsicherung.
- Die Person ist nicht erwerbsfähig. Sie erhält dann Sozialhilfe.

Wenn eine über 65-jährige Person (die die Personensorge für einen jungen Menschen inne hat) eine zu niedrige Rente bezieht, erhält sie ebenfalls bedarfsorientierte Grundsicherung.

Eltern, die aus ihrer Erwerbstätigkeit sich selbst erhalten können, aber nicht mehr die Aufwendungen für ihr Kind/Ihre Kinder finanzieren können, erhalten einen Kinderzuschlag, damit sie kein Arbeitslosengeld II bzw. keine Sozialhilfe beantragen müssen. Auch diese Konstellation führt zur Angabe „Ja“.

Schließlich können Personen, die in Deutschland um Asyl nachsuchen, den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung usw. vom Staat als Sachleistung oder als Geldleistung erhalten (Asylbewerberleistungsgesetz). Auch dies führt zur Angabe „Ja“.

Nicht-erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten – wenn sie keine anderen Leistungsansprüche geltend machen können – „Sozialgeld“. Auch der Bezug von Sozialgeld führt zur Angabe „Ja“.

65. Was sind staatliche Transferleistungen?

Unter staatlichen Transferleistungen versteht man Zuwendungen des Staates mit denen entsprechend dem Verfassungsauftrag aus Art. 72 GG ungleiche Lebenssituationen ausgeglichen werden. Typische Transferleistungen sind das

Wohngeld, das an ein geringes Einkommen geknüpft ist oder der Kinderzuschlag, der die Mehrbelastungen, die aus dem Aufziehen von Kindern für Eltern entstehen, ausgleichen soll.

Bei dem Merkmal der Wirtschaftlichen Situation sollen nur solche staatlichen Transferleistungen erfasst werden, die mit der Erwerbsfähigkeit der Betroffenen verbunden sind.

66. Führt der Bezug von Kindergeld bei der „Wirtschaftlichen Situation“ zur Angabe „Ja“?

Nein. Es muss unterschieden werden zwischen Kindergeld und Kinderzuschlag. Kindergeld ist zwar auch eine staatliche Transferleistung, aber alle Eltern (von Kindern unter 27 Jahren bzw. in Ausbildung) haben Anspruch auf Kindergeld bzw. auf den steuerlich geltend zu machenden Kinderfreibetrag. Hier sollen Situationen sozialer Belastung erfasst werden. Deshalb führt nur der Bezug von „Kinderzuschlag“, der an Eltern bei einem nicht ausreichenden Erwerbseinkommen gezahlt wird, damit diese keine Arbeitslosengeld II bzw. keine Sozialhilfe beantragen müssen, zur Angabe „Ja“.

Gründe der Hilfgewährung

67. Wie unterscheiden sich „Gründe der Hilfgewährung“ von den „Anlässen“, die bisher erhoben worden sind?

Die Anlässe haben bisher die Sicht der Ratsuchenden Familien abgebildet. Es wurde erhoben, was im Erstgespräch der Beratungsfachkraft als Anlass, um Beratung nachzusuchen, vorgetragen worden war. Die neue Statistik erhebt dagegen die fachliche Sicht der Beraterin/des Beraters auf die dargestellte Situation des Kindes bzw. der Familie.

Am Beispiel: Eine Familie nimmt die verschlechterte Leistungssituation eines Kindes in der Schule zum Anlass, Beratung aufzusuchen. Die Fachkraft sieht in der schwierigen Familiensituation den Grund, der es erforderlich macht, das Kind durch Beratung zu unterstützen.

68. Ist es nicht sinnvoll, auch die Gründe der Hilfgewährung zu Beginn der Beratung zu erfassen?

Gründe, die dazu führen, eine Hilfe, hier: Beratung, zu leisten, liegen immer schon zu Beginn der Hilfe vor. Die Hilfe wird nicht wegen eines noch in der Zukunft liegenden Ereignisses geleistet. Aber die Kenntnis über die Situation eines Kindes/ einer Familie kann sich im Verlauf der Beratung vertiefen. Deshalb wird der Kenntnisstand zum Meldezeitpunkt abgefragt. Zusätzlich zu den bei Hilfebeginn bekannten Gründen, die es notwendig machen, eine Beratung zu leisten, sollen also auch erst später erkannte Gründe noch erfasst werden. Dies betrifft in der Erziehungsberatung insbesondere schambesetzte Aspekte einer Problemsituation wie z.B. ausgeübte Gewalt gegen das eigene Kind.

Am Beispiel: Eine Familie nimmt die verschlechterte

Leistungssituation eines Kindes in der Schule zum Anlass, Beratung aufzusuchen. Die Fachkraft sieht in der schwierigen Familiensituation den Grund, der es erforderlich macht, das Kind durch Beratung zu unterstützen. Aber erst im Verlauf der Beratung wird deutlich, dass auch ein sexueller Missbrauch stattgefunden hat.

69. Warum sind die Gründe der Hilfgewährung für die Erziehungsberatung nicht besser operationalisiert? Schon die frühere Anlässerhebung war nicht gelungen.

Die bisherige Erhebung in der Bundesstatistik enthielt einen eigenen Erhebungsbogen für die Institutionelle Beratung. Die neue Erhebung arbeitet jedoch mit einem Instrument für alle Hilfearten. Deshalb sind die Gründe der Hilfgewährung so angelegt, dass sich sowohl Gründe finden, die vorrangig in der Erziehungsberatung zutreffen werden, als auch Gründe, die für die Fremdunterbringungen außerhalb der eigenen Familie gedacht sind. Für die Erziehungsberatung kommen wohl am häufigsten die Kategorien 15 bis 18 in Betracht, also:

- Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte
- Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen
- Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen
- Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen.

Bei den anderen Kategorien muss im Einzelfall geprüft werden, ob sie die Situation eines jungen Menschen um dessen willen Erziehungsberatung erfolgt zutreffend beschreiben. (Siehe auch: Frage 70.)

70. Sollte man statt von „eingeschränkter Erziehungskompetenz“ nicht besser von „Erziehungsunsicherheit“ sprechen? In der Beratungsarbeit wird doch an den Ressourcen der Ratsuchenden angeknüpft.

Wenn in der Bundesstatistik an dieser Stelle von „eingeschränkter Erziehungskompetenz“ gesprochen wird, dann ist dies auch so gemeint. Hier wird deutlich, dass diese Merkmalsausprägung nicht auf die Erziehungsberatung zugeschnitten worden ist und hauptsächlich für andere Hilfen zur Erziehung in Betracht kommt, die bei Vorliegen eines klaren Defizits zum Einsatz kommen.

Auch andere Operationalisierungen sollten deshalb nicht aus der Perspektive der Erziehungsberatung umgedeutet werden. Wenn sie die Situation einer Familie nicht treffen, können sie auch nicht genutzt werden. Durch die vorgelegten Kategorien soll gerade deutlich werden, welche Gründe zu welchen Leistungen führen. (Siehe auch: Frage 69.)

71. Warum wird bei den Gründen für die Hilfgewährung nicht stärker differenziert?

Der Erhebungsbogen soll zugleich für alle Hilfen zur Erziehung nach § 27ff SGB VIII angewendet werden. Deshalb

können die Kategorien nicht für einzelne Hilfearten ausdifferenziert sein. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat für den Bereich der Erziehungsberatung weitere interne Differenzierungen der Kategorien der Bundesstatistik vorgeschlagen. (Siehe: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 3/2006, S. 7). Sie können von den Beratungsstellen zum Zweck weiterer Auswertungen genutzt werden.

72. Wenn ein Kind sexuelle Gewalt außerhalb der Familie erleidet, welcher Kategorie kann das zugeordnet werden? Es ist im Erhebungsbogen nur von sexueller Gewalt in der Familie die Rede.

Die sexuelle Gewalt ist eine mögliche Gruppe der Merkmalsausprägung Gefährdung des Kindeswohls. Sexuelle Gewalt, die außerhalb der Familie einem Kind zugefügt wird, gefährdet sein Wohl ebenfalls und ist daher auch hier anzugeben. Die Nennung von Gewalt in der Familie ist nur eine mögliche Beispielkonstellation. Alle Merkmalsausprägungen müssen in der Praxis sinnentsprechend auf andere Konstellationen übertragen werden.

73. Wenn ein Kind in der Schule gemobbt wird und passiv den Übergriff anderer erleiden muss, welche Kategorie der Hilfsgründe soll diese Konstellation zugeordnet werden?

Je nach Situation des Einzelfalls kann die Angabe „Gefährdung des Kindeswohls“ (körperliche oder seelische Gewalt außerhalb der Familie) oder „Seelische Probleme des jungen Menschen“ (Ängste, suizidale Tendenzen) zutreffend sein.

Beratungsintensität/Beratungskontakt

74. Warum werden neuerdings Kontakte in der Beratung erhoben?

Die Bundesstatistik hat bisher nur die Dauer der Beratung erhoben. Dabei konnten z.B. Beratungen über drei Monate in wöchentlichem Rhythmus stattfinden und sechsmonatige Beratungen mit monatlichen Rhythmus. Die zeitlich längeren Beratungen erschienen dennoch vorderhand als die intensiveren. Der Statistik war der Aufwand, der für die Hilfeempfänger jeweils zu leisten war, nicht zu entnehmen. Die Zahl der Kontakte bildet besser ab, wie intensiv eine Beratung erfolgt.

75. Was zählt als Beratungskontakt? Nur die persönlichen Gespräche mit den Ratsuchenden?

Es soll hier die Intensität der Hilfe abgebildet werden, also der Aufwand, der geleistet wird, um die Familie/ den jungen Volljährigen zu unterstützen. Deshalb müssen auch alle Kontakte erfasst werden, die im sozialen Umfeld des Ratsuchenden erfolgen. Dazu gehören insbesondere: Gespräche mit Erzieherinnen der Kindertagesbetreuung, Gespräche mit

Lehrkräften an Schulen, Gespräche mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Diese Aufzählung ist aber nicht abschließend. Es kann auch das Gespräch mit dem Kinderarzt oder dem Pfarrer geben. (Siehe auch: Frage 80.)

76. Sind telefonisch geführte Erstgespräche, die länger als dreißig Minuten gedauert haben, statistisch als Kontakt zu zählen?

Telefonische Beratungen werden grundsätzlich nicht erfasst. Als Ausnahme kommt lediglich in Betracht, dass im Rahmen einer in persönlichen Gesprächen erfolgenden Beratung auch einmal ein Telefonat längerer Dauer erfolgt. Dieses kann als Kontakt gezählt werden. In Anwendung dieses Grundsatzes kann ein telefonisches Erstgespräch – von mehr als dreißig Minuten Dauer – als Kontakt gezählt werden, wenn sich daran eine Face-to-Face-Beratung anschließt. Bleibt es aber bei diesem telefonischen Erstgespräch so wird es in der Bundesstatistik nicht berücksichtigt.

77. Sind fallbezogene Telefonate mit anderen Fachkräften als Kontakt zu zählen, wenn sie länger als dreißig Minuten gedauert haben?

Auch für die Kontakte im sozialen Umfeld gilt, dass sie im Einzelfall auch telefonisch erfolgen können. Voraussetzung der statistischen Zählung ist, dass die Beratung insgesamt im persönlichen Gespräch erfolgt und dass der Kontakt mit der einbezogenen Fachkraft mehr als dreißig Minuten gedauert hat. (Siehe auch: Frage 75.)

78. Ab wann sollen bei der Beratungsintensität zwei Kontakte für ein stattgefundenes Gespräch angegeben werden?

Ein Beratungsgespräch dauert in der Regel zwischen 45 und 65 Minuten. Eigentlich sollte einem Beratungsgespräch auch ein in die Bundesstatistik gemeldeter Kontakt entsprechen. Nach der derzeitigen Erläuterung zum Erhebungsbogen gilt: Dauert ein Beratungskontakt länger als 60 Minuten, so sind zwei Kontakte anzugeben. Dies gilt ab der 61. Minute.

Wenn ein Beratungsgespräch mehr als 120 Minuten dauert – was kaum vorkommen dürfte – müssen entsprechend drei Kontakte angegeben werden.

Ein Problem kann auch dadurch entstehen, dass in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Dauer eines Beratungsgesprächs einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit gemessen werden soll. Wenn eine Beratung im persönlichen Gespräch also 50 Minuten in Anspruch genommen hat und für die Vor- und Nachbereitung noch weitere 15 Minuten hinzukommen, dann ergeben sich als Summe 65 Minuten. Zu melden sind in diesem Fall zwei Beratungskontakte.

Kommentar bke: Die derzeitige Erfassung des Beratungskontaktes mit Vor- und Nachbereitung führt dazu, dass regelmäßig ein Beratungsgespräch mit zwei Beratungskontakten gezählt werden muss. Die Bundeskonferenz für Erziehungs-

beratung setzt sich dafür ein, dass die Erläuterungen zum Erhebungsbogen so abgeändert werden, dass künftig ein Beratungsgespräch in der Regel auch nur mit einem Kontakt zu zählen ist.

79. Was genau soll als Vor- und Nachbereitung berücksichtigt werden?

Über Ratsuchende liegen in der Regel erste Angaben aus der telefonischen Anmeldung vor. Sie werden von der Beratungsfachkraft in Vorbereitung auf das Gespräch gelesen. Nach dem Gespräch werden die wesentlichen Inhalte in der Beratungsdokumentation festgehalten (Nachbereitung). Diese Aufzeichnungen dienen auch zur Einstellung auf weitere Gespräche (als Vorbereitung). Im Einzelfall kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, sich mit der spezifischen Problemlage des Ratsuchenden vertraut zu machen. Das kann dann auch ein Telefonat mit einem Spezialdienst sein oder eine Fachlektüre.

80. Gehört auch die Vorstellung des Beratungsfalls im multidisziplinären Fachteam und eine eventuell wahrgenommene Supervision zu den statistisch zu erfassenden Kontakten?

Grundsätzlich zählen Gespräche mit anderen Fachkräften, die bezogen auf einen jungen Menschen um dessentwillen die Beratung erfolgt geführt werden, zu den erfassungsfähigen Kontakten. In der Bundesstatistik werden jedoch nicht Maßnahmen der Qualitätssicherung berücksichtigt, die – wie die Besprechungen im multidisziplinären Fachteam bzw. Supervisionen – eine angemessene Durchführung der Hilfe gewährleisten sollen. Diese Teile der Hilfeerbringung werden auch bei den anderen Hilfen zur Erziehung statistisch nicht erfasst.

81. Ist die Durchführung einer Psychologischen Untersuchung als Beratungskontakt zu zählen?

Als Kontakt im Rahmen einer Beratung sind alle Leistungen zu erfassen, die für den Ratsuchenden erbracht werden: Beratungsgespräche, Kindertherapien, Testuntersuchungen oder andere zur Problemlösung angezeigte Maßnahmen. Sie müssen nur mehr als dreißig Minuten dauern, um berücksichtigt werden zu können.

82. Wenn der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurückliegt, was ist als Ende der Beratung einzutragen?

Mit der Frage, ob der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück liegt, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass angesichts knapper Beratungskapazitäten Beratungen auch schon beendet werden, wenn üblicherweise noch weitere Gespräche stattgefunden hätten. Den Ratsuchenden wird dann anheim gestellt, die Beratung ggf. doch noch fortzusetzen. In diesen Fällen wird in der Statistik als Ende der Beratung der letzte tatsächliche Beratungskontakt plus sechs Monate angegeben.

83. Wenn der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurückliegt und heute erst die Beratung beendet wird, ergibt sich doch eine überhöhte Beratungsdauer!

Wenn der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurückliegt, soll als Ende der Beratung der letzte tatsächliche Beratungskontakt plus sechs Monate angegeben werden.

Diese Erhebungsweise ist aus technischen Gründen erforderlich. Bei der Auswertung der Daten wird der Sechs-Monats-Zeitraum herausgerechnet, so dass sich keine künstliche Verlängerung des Beratungszeitraums ergibt.

84. Ich möchte die „Sechs-Monate-Regelung“ nicht anwenden. Sie erscheint mir unsinnig. Kann ich nicht die Beratung nach kleinen Einheiten (ein oder zwei Kontakte) beenden und später neue Beratungen melden?

Grundlage der Statistik ist die Leistungserbringung für die Hilfeempfänger. Deshalb ist zu erfassen, wie lange diese Beratung erbracht werden muss und mit welcher Intensität sie erbracht wird. Eine statistische „Stückelung“ von Beratungen ist weder zulässig noch sachgerecht.

Beendigung der Beratung

85. Wann könnte denn eine Beendigung durch die Einrichtung erfolgen? Wir schicken doch niemanden einfach weg.

Eine Beratung wird üblicherweise beendet, indem Beratungsfachkraft und Ratsuchender gemeinsam feststellen, dass die Beratung ihr Ziel erreicht hat und nicht weiter geführt werden muss.

Unabhängig von der Meinung des Ratsuchenden kann eine Beratungsfachkraft aber zu der Einschätzung kommen, dass Erziehungsberatung in diesem Fall nicht die angezeigte Hilfe ist. Sie muss dann die Beratung von sich aus beenden.

Sie wird dann den Ratsuchenden an eine ihr geeignet erscheinende Institution verweisen (z.B. Eheberatung, Schuldnerberatung usw.) oder dafür Sorge tragen, dass beim Jugendamt eine andere Hilfe zur Erziehung erwogen wird.

86. In welchen Fällen wird eine Erziehungsberatung denn durch die Ratsuchenden beendet? Noch sind die Fachkräfte zuständig.

Eine Beendigung, die von den Zielen des Hilfeplans bzw. von den Beratungszielen abweicht, liegt dann vor, wenn mit den Ratsuchenden (den Personensorgeberechtigten, den jungen Volljährigen oder den Minderjährigen) ein weiterer Beratungstermin vereinbart worden ist (die Fachkraft also die Fortsetzung der Beratung als notwendig eingeschätzt hat, um das Beratungsziel zu erreichen) und dieser Gesprächstermin nicht mehr wahrgenommen wird (und natürlich auch kein Ersatztermin mehr vereinbart wird).

87. Was können denn „sonstige Gründe“ für die Beendigung der Beratung sein?

Zu den sonstigen Gründen kann z.B. zählen: ein Umzug der Familie oder der Tod des Kindes oder eines Personensorgeberechtigten, der zu einer Umstrukturierung der Lebenssituation des Kindes führt.

88. Wie ist vorzugehen, wenn die „sechs Monate“, die ein letzter Kontakt zurückliegt, den Jahreswechsel einschließt?

Wenn der letzte Beratungskontakt im Vorjahr (z.B. im Dezember) gelegen hat, dann ist zunächst am Jahresende die Beratung als fortdauernd zu melden. Im Juni des Folgejahres erfolgt die (statistische) Beendigung der Beratung. Dabei ist der Juni als Monat des Beratungsendes einzutragen (letzter Beratungstermin plus sechs Monate).

89. Am Ende einer Beratung ist im Idealfall keine weitere Hilfe erforderlich. Wie kann dies erfasst werden?

Für die unmittelbar nachfolgenden Hilfen stellt der Erhebungsbogen Alternativen von möglichen Hilfen zur Verfügung. Wenn keine Hilfe erforderlich ist, muss dies unter „keine nachfolgende Hilfe bekannt“ kodiert werden.

90. Ist eine andere, zur Erziehungsberatung parallel erbrachte Hilfe für ein Kind auch als „unmittelbar nachfolgende Hilfe“ anzugeben?

Eine zeitgleich erbrachte Hilfe zur Erziehung wird bereits mit einem eigenen Erhebungsbogen erfasst (z.B. am Ende eines Jahres als bestehende Hilfe). Spätestens mit ihrer Beendigung geht eine parallele Hilfe in die Bundesstatistik ein. Sie muss nicht zusätzlich als nachfolgende Hilfe angegeben werden.

91. Eine Erziehungsberatungsstelle gibt einen Fall an eine andere Erziehungsberatungsstelle ab. Was wird als nachfolgende Hilfe angegeben?

Es bietet sich hier zwar an, die Weiterleitung an eine andere Erziehungsberatungsstelle wie eine Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung usw. zu betrachten. Dann wäre die empfohlene Erziehungsberatungsstelle als „andere Einrichtung“ zu werten. Da aber die spezifischere Kategorie der „Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 – 35, 41 SGB“ zur Verfügung steht, muss diese Konstellation als nachfolgende Hilfe zur Erziehung klassifiziert werden.

Weitere Fragen

92. In der Erziehungsberatung sind Settingwechsel üblich. Werden dann unterschiedliche „Arten der Hilfe“ zum Jahresende und zum Ende der Beratung gemeldet?

Im Schlüssel 1 sind drei unterschiedliche Konstellationen berücksichtigt, in denen die Beratung erbracht wird, nämlich:

- Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
- Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
- Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen.

Zum Zeitpunkt der Meldung ist jeweils anzugeben, in welcher dieser drei Konstellationen aktuell gearbeitet wird. Es wird die aktuelle Situation zum Erhebungszeitpunkt erfasst.

93. Trifft es zu, dass bei einem Wechsel der Hilfeart eine Hilfe statistisch beendet wird und ein neuer Fall mit anderer Hilfeart angelegt werden muss?

Für das Merkmal Art der Hilfe sind im Erhebungsbogen nicht nur die Hilfearten nach § 27ff. SGB VIII als Antwortkategorien vorgegeben. Ein Wechsel zwischen den Hilfearten beendet die eine Hilfe und eröffnet eine weitere, statistisch zu erfassende Hilfe zur Erziehung. Der Erhebungsbogen stellt für einzelne Hilfearten mehrere Konstellationen zur Verfügung, in denen die Hilfe durchgeführt wird. In der Erziehungsberatung sind dies:

- Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
- Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
- Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen.

Solange innerhalb einer Beratung diese Konstellationen miteinander abwechseln, ist eine statistische Beendigung der Hilfe und die Meldung einer neuen Hilfe nicht vorgesehen.

94. Wenn ein junger Mensch eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erhält und zugleich Beratung mit den Eltern erfolgt, wie soll dass erfasst werden?

Wenn sowohl der junge Mensch wie ein Elternteil bzw. beide Eltern eine Unterstützung erhalten, dann ist die Hilfeart „Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)“ anzugeben. Für diese Hilfeart ist entscheidend, dass die Eltern und das Kind zugleich eine Hilfe erhalten. Es ist nicht erforderlich, dass sie die Hilfe innerhalb desselben Settings (Familienberatung oder Familientherapie) erhalten.

95. Wie soll eine die aktuelle Hilfe anregende Institution oder Person zum Zeitpunkt der Meldung angegeben werden? Zu diesem Zeitpunkt wird die Hilfe ja oft schon beendet. Das ist doch ein Widerspruch.

Die Anregung, eine Hilfe in Anspruch zu nehmen, geht der Hilfe selbst voraus. Insofern bezieht sich diese Angabe auf den Beginn der Hilfe. Aber im Verlauf einer Beratungen kann eine differenzierte Kenntnis darüber entstehen, wer die aktuelle Hilfe, in der der junge Mensch sich befindet, vor ihrem Beginn angeregt hat. Deshalb wird der Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Meldung erhoben.

Beispiel: Ein Elternpaar sucht die Erziehungsberatung auf, um die Scheidungsfolgen für ihr Kind abzumildern. Zu kodieren

ren wäre also: „Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/r“. Im Verlauf der Beratung wird deutlich, dass das Familiengericht die Empfehlung zur Beratung gegeben hat. Also ist „Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei“ anzugeben.

96. Wenn während oder zum Ende einer Beratung von Dritten eine andere Hilfeart als besser geeignet angeregt wird, ist auch diese Anregung zu erfassen?

Wenn während der Beratung angeregt wird, die Hilfe zu wechseln, so ist dies nicht der aktuellen Hilfe zuzuordnen, sondern derjenigen Hilfe, die nachfolgend geleistet wird. Die in der Bundesstatistik erfasste Anregung zur Hilfe muss sich also immer auf diejenige Hilfe beziehen, die statistisch erhoben wird.

97. Was versteht man unter „Kindertagesbetreuung“? Bei uns gibt es Kindergärten.

Kindertagesbetreuung ist der gesetzestechnische Begriff. Das SGB VIII sieht Leistungen der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vor. Die Bundesstatistik stellt bei dem hauptsächlichen Ort der Durchführung auf Einrichtungen ab, also auf Tageseinrichtungen entsprechend §§ 22, 22a SGB VIII. Hierzu zählen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie altersgemischte Tagesbetreuungseinrichtungen.

Wird allerdings ein Hort in schulischer Regie durchgeführt und nicht in Trägerschaft der Jugendhilfe, dann ist als Ort der Durchführung „Schule“ anzugeben.

98. Bei den Institutionen, die die aktuelle Hilfe/Beratung angeregt haben, fehlt die Erziehungsberatungsstelle. Wie kann sie angegeben werden?

Wenn eine Erziehungsberatungsstelle eine Beratung um eines jungen Menschen willen leistet, geht dem in der Regel die eigene Initiative der Eltern oder des jungen Volljährigen oder einer dritten Person oder Institution voraus. Wenn aber die Beratung tatsächlich (etwa am Rande eines Elternabends) durch die Beratungsstelle selbst angeregt worden ist, die auch die Hilfe leistet, dann muss hier „Sozialer Dienst und andere Institution(en)“ angegeben werden.

99. Wenn einem Elternteil die Alleinsorge übertragen wird, ist dies als teilweiser/vollständiger Entzug der elterlichen Sorge für den anderen Elternteil zu erfassen?

Nein. Die Regelung der elterlichen Sorge in der geschilderten Konstellation erfolgt auf der Grundlage von §§ 1671, 1672 BGB. Hier ist nur ein Entzug der elterlichen Sorge wegen einer Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) zu kodieren.

100. Wenn einem Elternteil während der Beratung das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen wird, muss dies in der Statistik angegeben werden?

Die familien- bzw. vormundschaftsgerichtliche Entscheidung, die erhoben werden soll, muss mit der aktuellen Hilfe in Zusammenhang stehen. Dies tut sie in der Regel in der

Weise, dass die Gerichtsentscheidung der Hilfe vorhergeht (z.T. auch die rechtliche Voraussetzung der Hilfe darstellt). Erfasst wird deshalb bei diesem Merkmal die Situation zu Beginn der Hilfe. Eine Änderung der sorgerechtlichen Situation im Verlauf der Hilfeerbringung ist im Rahmen der Statistik nicht zu berücksichtigen.

101. Wie ist mit Beratungen zu verfahren, die nach einer Meldung in die Bundesstatistik wieder aufgenommen werden?

Wenn eine Beratung beendet worden ist und in die Bundesstatistik gemeldet wurde, so muss bei einer Wiederaufnahme ein neuer Fall angelegt und nach Beendigung in die Statistik gemeldet werden.

Nur dann, wenn einem Ratsuchenden anheim gestellt worden ist, die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen und er innerhalb von sechs Monaten weiteren Beratungsbedarf hat, kann die noch nicht zur Bundesstatistik gemeldete Beratung (statistisch gesehen) fortgesetzt werden und später als eine beendete Beratung gemeldet werden.

102. Wie sind Leistungen in der Gruppe anzugeben? Ist die Dauer der Gruppensitzung auf jeden Teilnehmenden aufzuteilen?

Wenn Beratungen im Gruppensetting erfolgen, ist für jede teilnehmende Person ein eigener Erhebungsbogen auszufüllen. Jede Person erhält dabei die erbrachte Leistung im vollen Zeitumfang zugeordnet.

Das kann zwar dazu führen, dass bei einer internen Auswertung in der Beratungsstelle mehr Beratungskontakte erbracht worden sind als Beratungskapazität zur Verfügung gestanden hat. Aber die Bundesstatistik dient nicht dem Arbeitsnachweis der Fachkräfte, sondern sie dokumentiert die Leistungen, die für Hilfeempfänger erbracht wurden. Und diese Leistung hat jeder Gruppenteilnehmer/jede -teilnehmerin in vollem Zeitumfang erhalten.

103. Wenn in einer Beratungsstelle Erziehungsberatung und andere erzieherische Hilfen, z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, angeboten werden, wer meldet zur Bundesstatistik?

Für die Meldung der Erziehungsberatungen sind die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungsstelle verantwortlich. Jede weitere Hilfe zur Erziehung, die in der Beratungsstelle erbracht wird, ist von dem Jugendamt zu melden, das diese Hilfe gewährt hat. (Siehe auch: Frage 5.)

104. Können mit der Bundesstatistik wirklich Bedarfe der Bevölkerung abgebildet werden?

Nein. Die Bundesstatistik erfasst nicht den Unterstützungsbedarf von Familien. Denn der Bedarf ist zu trennen von den Leistungen, mit denen ein Bedarf befriedigt wird. Die Bundesstatistik erfasst nur die tatsächlich erbrachten Leistungen. Es wird also immer Bedarfe geben, die nicht gedeckt werden. Sie müssen durch gesonderte Untersuchungen erhoben werden.

Allerdings kann angesichts des Umstandes, dass eine

Leistung wie Erziehungsberatung beinahe ausschließlich auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen wird, angesichts der z.Zt. stetig steigenden Inanspruchnahme von Erziehungsberatung durchaus geschlossen werden, dass sich in der Statistik ein zugrunde liegender Beratungsbedarf der Familien abbildet.

105. Was sind „familienorientierte Hilfen“ nach § 27 Abs. 2 SGB VIII? Gehört Erziehungsberatung dazu?

Das SGB VIII zählt in den §§ 28 bis 35 unterschiedliche Arten von Hilfen zur Erziehung auf. Diese Liste ist nicht abschließend. Es können auch andere, für den Einzelfall konzipierte Hilfen zum Einsatz kommen. Sie werden in der Fachdiskussion oft als „flexible“ erzieherische Hilfen bezeichnet. Diese sind hier mit „familienorientierte Hilfen“ gemeint. Ihre Bewilligung erfolgt auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 SGB VIII. Diese vom Jugendamt gewährten Hilfen werden auch vom Jugendamt zur Statistik gemeldet.

Erziehungsberatung zählt in diesem Sinne nicht zu den „familienorientierten Hilfen“, weil Erziehungsberatung bereits eine gesetzlich geregelte Hilfeart darstellt.

106. Was heißt „zugehende“ Beratung?

Erziehungsberatung wird üblicherweise in den Räumen der Beratungsstelle geleistet. Manchen Adressaten fällt das Aufsuchen einer Beratungsstelle jedoch nicht leicht. Sie können eine Hilfe eher in Anspruch nehmen, wenn sie in einer ihnen vertrauten Umgebung erbracht wird. Die Beraterinnen und Berater gehen dann auf die zu Beratenen zu und sprechen mit ihnen in deren eigener häuslichen Umgebung oder in einer ihnen schon bekannten Einrichtung (z.B. Kindertagesstätte).

107. Werden die Angaben, die zum Bestand am Ende eines Jahres gemacht worden sind, automatisch in die Meldung zum Beratungsende übernommen?

Wenn die Meldung zur Bundesstatistik in der Beratungsstelle computergestützt durchgeführt wird, können die Daten der Bestandsmeldung grundsätzlich für die Meldung zum Beratungsende übernommen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch für den zweiten Meldezeitpunkt gilt: Die Erhebung erfasst den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Meldung. Deshalb muss geprüft werden, ob sich relevante Änderungen bzw. Erkenntnisverbesserungen ergeben haben, z.B. bei:

- Art der Hilfe
- (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung
- Hilfe/Beratung anregende(n) Institution(en) oder Person(en)
- Gründe der Hilfestellung.

108. Wenn ein junger Mensch neben der Erziehungsberatung noch eine andere Hilfe zur Erziehung erhält (z.B. im Heim untergebracht ist), dann ergibt sich doch eine Doppeltzählung. Wie kann sie vermieden werden?

Es ist richtig, dass dieser junge Mensch zwei Mal in die Statistik eingeht. Aber es wird keine Empfängerstatistik in dem Sinne geführt, dass Hilfen jeweils den Personen zugeordnet werden. Die Statistik der Hilfen zur Erziehung

ist eine Leistungsstatistik. Wenn junge Menschen also mehrere Hilfen gleichzeitig oder nacheinander erhalten, übertrifft die Zahl der Leistungen notwendig die Zahl der Leistungsempfänger.

109. Ein junger Mensch wird entsprechend § 8 Abs. 3 SGB VIII ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten. Ist dieser Fall in der Bundesstatistik zu erfassen?

Durch § 8a Abs. 3 SGB VIII wird ein rechtliches Problem gelöst: Er erlaubt, eine(n) Minderjährige(n) in einer Not- und Konfliktlage zu unterstützen, auch wenn die Eltern davon nichts wissen. Die Beratung, die der junge Mensch erhält, wird jeweils die Leistung des Dienstes sein, den er anspricht: im Allgemeinen Sozialen Dienst z.B. eine formlose erzieherische Betreuung. In der Erziehungsberatungsstelle erhält der junge Mensch dementsprechend eine Beratung nach § 28 SGB VIII.

Zwar wirkt diese gesetzliche Befugnis aus der Perspektive des Kindes als Leistungsanspruch gegen das Jugendamt. Aber § 8 Abs. 3 formuliert keine inhaltliche Leistung der Jugendhilfe, die von anderen gesetzlich geregelten Beratungsleistungen (wie § 17 oder 18) unterschieden werden könnte. Sie stellt lediglich – wie §§ 27 und 41 – ein anderes rechtliches Tor zur Erziehungsberatung nach § 28 dar.

Nur dann, wenn diese Beratung sich allein auf die Ausübung des Umgangsrechts bezieht (§ 18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) kommt eine Erfassung in der Bundesstatistik nicht in Betracht. (Siehe auch: Frage 34.)

110. Eine Beratungsstelle leistet aufsuchende Familientherapie. Wird diese in der Bundesstatistik erfasst?

Während Familientherapie zum üblichen Leistungsspektrum von Erziehungsberatungsstellen zählt, reagiert aufsuchende Familientherapie in der Regel auf den Umstand, dass Personen, die zur Beratung eine Einrichtung nicht aufsuchen würden, einer intensiven Unterstützung bedürfen, die auch methodisch die Besonderheiten dieser Klientel berücksichtigt. Diese Leistung ist in der Regel mit einem besonderen Zeitaufwand verbunden und wird vom Jugendamt auch gesondert finanziert. Deshalb ist es sachgerecht, diese Form der Therapie in der Jugendhilfe als eine Hilfe einzustufen, die zusätzlich zu dem kodifizierten Leistungskatalog (§§ 28 – 35) auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 SGB VIII erbracht wird. Aufsuchende Familientherapie ist deshalb nicht als Erziehungsberatung nach § 28 in die Bundesstatistik zu melden. Ihr liegt vielmehr eine förmliche Gewährung durch das Jugendamt zugrunde, das diese Hilfe selbst zur Bundesstatistik melden muss.

111. Eine Beratung wird als ambulante Eingliederungshilfe erbracht. Wird die Leistung in die Bundesstatistik gemeldet?

Eingliederungshilfe nach § 35a kann auch als Erziehungsberatung geleistet werden. Da die Leistungen der Eingliederungshilfe in die Erhebung zur Bundesstatistik einbezogen sind, ist die Beratung auch statistisch zu erfassen. Die Meldung in die Statistik erfolgt jedoch durch das Jugendamt, da dieses alle Hilfen, auch die Eingliederungshilfe melden muss.

Nachträgliche Fragen

112. Wir haben Fälle, bei denen Beratene nach mehreren Monaten (aber weniger als sechs Monate) anrufen und telefonisch mitteilen, dass sie keine Beratung mehr brauchen, weil ... Wie ist zu verfahren?

Die Beratung wird zum Zeitpunkt dieses Anrufs beendet. Dieser Zeitpunkt ist für die Bundesstatistik zu melden. Dabei ist unerheblich, dass der telefonische Kontakt selbst möglicherweise weniger als 30 Minuten in Anspruch genommen hat und deshalb für die Bundesstatistik nicht gezählt wird.

Wenn einem Beratenen anheim gestellt worden ist, die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, wenn es erforderlich erscheint, und er – wie in diesem Fall – keinen Gebrauch davon macht, so ist als „Grund für die Beendigung“ anzugeben: „Beendigung gemäß Beratungszielen“.

113. Eine Beratung wird (statistisch) nach Ablauf von sechs Monaten beendet. Ist dann das Beratungsziel erreicht?

Den Ratsuchenden wird nach einer Beratung, die schon erfolgreich verlaufen ist, bei der aber möglicherweise noch eine weitere Unterstützung sinnvoll wäre, anheim gestellt, nötigenfalls die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen. Wenn dies nicht geschieht, kann davon ausgegangen werden, dass die Beratung gemäß den Beratungszielen beendet worden ist.

114. Welcher Ort der Durchführung ist bei Online-Beratung anzugeben?

Eine Beratung über das Internet kann in der Bundesstatistik nur berücksichtigt werden, wenn Angaben zu allen Merkmalen vorliegen. Dabei ist als Ort der Durchführung „In den Räumen eines ambulanten Dienstes/einer Beratungsstelle“ anzugeben.

115. In Gruppenberatungen bzw. -therapien wird der Zeitaufwand pro Sitzung jedem Ratsuchenden zugerech-

net. Folgt daraus, dass in der Einzelberatung bei einem Gespräch mit beiden Eltern die Kontaktzeit auch zwei Mal erfasst wird?

Nein. Bezugspunkt ist der junge Mensch, um dessentwillen die Beratung erfolgt. In einer Gruppe wird der Zeitaufwand eines Beraters jedem Hilfeempfänger zugerechnet. Derselbe Grundsatz gilt, wenn Eltern (oder auch eine ganze Familie) beraten werden. Erfasst wird jedes Mal der Zeitaufwand der Beratungsfachkraft, der um des jungen Menschen willen erbracht wird.

116. Kann bei den Gründen der Hilfestellung eine „Gefährdung des Kindeswohls“ nur dann angegeben werden, wenn während der Beratung eine solche Gefährdung entsprechend § 8a SGB VIII festgestellt worden ist?

Nein. Die Angabe des Grundes der Hilfestellung ist nicht zwingend mit den Verfahrensschritten nach § 8a SGB VIII verknüpft.

Natürlich ist es korrekt dann, wenn eine Risikoabschätzung nach § 8a stattgefunden hat und eine Gefährdung des Kindes (oder Jugendlichen) festgestellt worden ist, als Grund für eine in dieser Situation geleistete Erziehungsberatung „Gefährdung des Kindeswohls“ anzugeben. Aber auch dann wenn eine Risikoabschätzung nicht zu der Feststellung einer vorliegenden Gefährdung geführt hat, kann dennoch eine Beratung erfolgen mit dem Ziel, einer möglichen Entwicklung vorzubeugen, die ohne diese Beratung eine künftige Gefährdung befürchten lässt. Auch hier ist der Grund der Hilfestellung „Gefährdung des Kindeswohls“.

Ebenso ist denkbar, dass Erziehungsberatung in Situationen geleistet wird, in denen keine „gewichtigen“ Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen, die die Verfahrensschritte des § 8a SGB VIII auslösen. Auch hier kann die Beratung in der Perspektive einer möglichen künftigen Gefährdung geleistet werden. Entsprechend ist „Gefährdung des Kindeswohls“ als Grund der Hilfestellung anzugeben.

Zur Klarstellung: Allein aus der Angabe dieses Hilfestellunggrundes in der Statistik kann nicht im Umkehrschluss die Notwendigkeit der „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ entsprechend § 8a SGB VIII und in der Folge (bei eventueller Nichtdurchführung der gesetzlich definierten Verfahrensschritte) eine strafrechtliche Verantwortung der Beratungsfachkraft gefolgert werden. Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII setzt immer voraus, dass der Beratungsfachkraft „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt sind.

118. Werden Pflegefamilien als Herkunftsfamilien erfasst?

Die Bundesstatistik unterscheidet zwischen dem Aufenthaltsort des Kindes vor der Hilfe und der Situation in der Herkunftsfamilie. Wenn ein Kind vor Beginn der Hilfe in einer Pflegefamilie lebt, so ist dies als sein Aufenthaltsort zu kodieren. Die Pflegefamilie ist jedoch – anders als eine Adoptivfamilie nicht die Herkunftsfamilie des Kindes. Deshalb müssen zur Situation in der Herkunftsfamilie die Verhältnisse angegeben werden, die für die leiblichen Eltern zutreffen. Die Bundesstatistik erfasst hier nicht die Situation der sozialen Familie, in der das Kind lebt, sondern bildet die Situation ab, die zur Entstehung des Hilfebedarfs beigetragen hat.

Korrektur der Nr. 3

117. Können auch mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Erziehungsberatung erhalten?

Ja. Wenn eine Beratung mit einem oder beiden Elternteilen erfolgt, aber mehrere Kinder Thema der Beratung sind, dann gilt: Als Adressaten der Hilfe werden in der Statistik nur diejenigen Kinder erfasst, die einen Hilfebedarf auslösen und für die eine Hilfe stattfindet. Hier ist die Kontrollfrage hilfreich, ob auch die Situation des zweiten oder dritten Kindes eine Unterstützung durch Erziehungsberatung erforderlich macht. Nur wenn dies bejaht werden kann, sind auch weitere Kinder in der Statistik zu berücksichtigen. (Nach bisherigen Erkenntnissen trifft das nur in zehn Prozent der Beratungen zu).

Dies gilt auch dann, wenn als Leistung Familienberatung oder Familientherapie erbracht wird und daran mehrere Kinder teilnehmen. Für jedes einzelne Kind muss ein erzieherischer Bedarf vorliegen, wenn es in der Bundesstatistik Berücksichtigung finden soll.